

# Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts

Von Bundesanwalt beim BGH **Christian Ritscher**, Karlsruhe\*

I. Bevor näher auf die im abgelaufenen Jahr seit der letzten Jahrestagung des Arbeitskreises erledigten Fälle und auf die gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen Fälle – soweit diese öffentlich bekannt gegeben werden können – eingegangen werden soll, ist kurz das Mengengerüst zu erläutern, mit dem es der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zwischenzeitlich in völkerstrafrechtlichen Angelegenheiten zu tun hat. Im Jahr 2018 sind beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 523 Neuanzeigen zu völkerstrafrechtlichen Sachverhalten eingegangen. Für das laufende Jahr 2019 ist (Stand: Anfang September) eine Zahl von etwa 360 Neueingängen festzustellen. Keineswegs alle dieser Neueingänge und Neuanzeigen führen zu Ermittlungsverfahren; der überwiegende Teil der Anzeigen wird zunächst in sogenannten Prüf- und Beobachtungsvorgängen veraktet und fließt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in konkrete Ermittlungsverfahren, auch in die sog. Strukturverfahren, ein. Eine durchaus relevante Zahl von Erstinformationen gibt indes Anlass, die Ermittlungen unmittelbar aufzunehmen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt derzeit zehn sogenannte Strukturverfahren zu diversen Konfliktsituationen rund um den Globus; daneben werden in den beiden Völkerstrafrechtsreferaten des Generalbundesanwalts derzeit über 80 personenbezogene Ermittlungsverfahren geführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Völkerstrafrechtsreferate des Generalbundesanwalts sind gegenwärtig in insgesamt vier Hauptverhandlungen staatsanwaltschaftliche Sitzungsvertreter; in einem weiteren Verfahren hatte die Hauptverhandlung im Oktober 2019 begonnen. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind sechs rechtskräftige Verurteilungen nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland erfolgt; eine weitere Entscheidung ist wegen Ablebens des Angeklagten nicht (mehr) rechtskräftig geworden. Darüber hinaus ist seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches ein rechtskräftiges Urteil nach § 220a StGB a.F. (Völkermord) ergangen. In einer Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs eines Kriegsverbrechens wurde der Angeklagte freigesprochen. Darüber hinaus wurden in zwei Verfahren im Zusammenhang mit Völkerstrafurteilen wegen Straftaten nach §§ 129a und 129b StGB erwirkt. In den beiden Völkerstrafrechtsreferaten des Generalbundesanwalts sind derzeit 12 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Verfolgung von Völkerstrafurteilen beschäftigt. Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen – ZBKV – des Bundeskriminalamts, der polizeiliche Hauptansprechpartner der Völkerstrafrechtsreferate des Generalbundesanwalts, beschäftigt derzeit ca. 20 Ermittlungspersonen.

II. Im Berichtszeitraum sind einige Entscheidungen in Völkerstrafsachen gefällt worden, über die zu berichten sich lohnt.

1. Im Verfahren gegen Suliman Al S. hat der Generalbundesanwalt die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. September 2017 erfolgreich geführt. Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision des Generalbundesanwalts den Schuldspruch gegen den Angeklagten von Beihilfe auf Täterschaft abgeändert und die Sache zur Neu festsetzung des Strafausspruches an das Oberlandesgericht Stuttgart zurückverwiesen<sup>2</sup>. Mit Entscheidung vom 23. Januar 2019 wurde der Angeklagte schließlich wegen täterschaftlich begangenen Kriegsverbrechens gegen humanitäre Operationen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VStGB in Tateinheit mit schwerer Freiheitsberaubung, Beihilfe zum erpresserischen Menschenraub und Beihilfe zur versuchten schweren räuberischen Erpressung in tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Aus völkerstrafrechtlicher Sicht sind in der genannten Entscheidung vor allem die Erläuterungen des Bundesgerichtshofs zum Angriffsbegriff in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VStGB zentral.

2. Mit Urteil vom 24. September 2018 wurde der Angeklagte Abdelkarim El B., der im Jahr 2016 bereits zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten wegen eines Verstoßes gegen §§ 129a, 129b StGB in Tateinheit mit einem Kriegsverbrechen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB verurteilt worden war, wegen der Beihilfe zu einem weiteren Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB (Folter) in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer neuen Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Entgegen dem Antrag des Generalbundesanwalts hat das Oberlandesgericht Frankfurt die Tathandlungen des Angeklagten El B. während der in einem Video dokumentierten Folterhandlungen nicht als täterschaftliches Handeln, sondern als Beihilfe gewertet. Da die entsprechenden Ausführungen in den Urteilsgründen<sup>3</sup> in der Sache hinreichend begründet waren, hat sich der Generalbundesanwalt entschlossen, in dieser Sache ein Rechtsmittel nicht zu führen.

3. Mit Urteil vom 4. April 2019 hat das Oberlandesgericht Stuttgart den Angeklagten Mohamad K. wegen Folter (Kriegsverbrechen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB) in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.<sup>4</sup> Dem Angeklagten lag zur Last, einen Gefangenen mit Kabeln geschlagen und dies gefilmt zu haben. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nach einem aufwendigen Strafprozess mit zahlreichen Auslandszeugen den Angeklagten Ibrahim Al F. am 24. September 2018 wegen erpresserischen Menschenraubes in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit 56 Fällen des Kriegsverbrechens gegen

\* Der Verf. ist Leiter des Völkerstrafrechtsreferats S4 des Generalbundesanwalts beim BGH. Stand der Verfahren: Oktober 2019.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 23.8.2018 – 3 StR 149/18.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 24.9.2018 – 5-3 StE 4/17-4-3/17.

<sup>4</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 4.4.2019 – 3-3StE 5/18.

Personen durch Folter, in einem Fall in Tateinheit mit 28 Fällen des Kriegsverbrechens gegen Personen durch Folter und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit vier Fällen des Kriegsverbrechens gegen Personen durch Folter sowie eines weiteren erpresserischen Menschenraubs in vier zusammen-treffenden Fällen jeweils in Tateinheit mit vier Fällen des Kriegsverbrechens gegen Personen durch Folter, davon in einem Fall des erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit Mord und Kriegsverbrechen gegen Personen durch Folter und Tötung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verurteilt.<sup>5</sup> Die Entscheidung ist zwischenzeitlich rechtskräftig; die Revision des Angeklagten wurde vom 3. *Strafsenat* des Bundesgerichtshofs verworfen.

5. Im Verfahren gegen die Angeklagten Dr. Ignace M. und Straton M., das bereits wiederholt Gegenstand der Berichterstattung war, hat der Bundesgerichtshof nach der Hauptverhandlung am 31. Oktober 2018 mit Urteil vom 20. Dezember 2018 die Verurteilung des Straton M. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB bestätigt; die beiderseits eingelegten Revisionen hat der Bundesgerichtshof verworfen. Die Verurteilung des Angeklagten Dr. Ignace M. hat der Bundesgerichtshof auf die Revisionen des Angeklagten sowie des Generalbundesanwalts hin aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht Stuttgart zurückverwiesen<sup>6</sup>. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vor allem zu Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB, insbesondere zur Frage der vom humanitären Völkerrecht geschützten Personen nach § 8 Abs. 6 VStGB, Stellung genommen. Darüber hinaus hat er sich in seiner Entscheidung zu den Voraussetzungen des § 4 VStGB (Vorgesetztenverantwortung) verhalten und die sog. Tatverhinderungsmacht als Tatbestandsmerkmal betont. Zu der durch die Revision des Generalbundesanwalts in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Frage der Anforderungen an einen Nachweis dieser Tatverhinderungsmacht bei absichtsvoll passiven Vorgesetzten, die ihnen (jedenfalls formal) unterstellte Milizen Kriegsverbrechen begehen lassen, ohne einzuschreiten, hat der Bundesgerichtshof indes nicht Stellung genommen. Darüber hinaus verhält sich die Entscheidung des 3. *Strafsenats* des Bundesgerichtshofs zu den Fragen der Voraussetzungen des § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Zu einer erneuten Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Dr. Ignace M. ist es indes nicht gekommen, weil der Angeklagte vor dem bereits terminierten Neubeginn der Hauptverhandlung in der Untersuchungshaft verstorben ist. Das Urteil gegen den Mitangeklagten Straton M. ist indes rechtskräftig geworden, die beiderseits eingelegten Revisionen hat der Bundesgerichtshof verworfen.

III. Die derzeit vor mehreren Oberlandesgerichten in Deutschland geführten Hauptverhandlungen betreffen Sachverhalte aus dem Irak, Syrien und Sri Lanka; inhaltlich geht es um Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 3

und Nr. 9 VStGB) sowie um Kriegsverbrechen gegen Eigentum (§ 9 VStGB).

Soweit es um Kriegsverbrechen gegen Eigentum (§ 9 VStGB) geht, konzentrieren sich die insoweit im Zentrum der Ermittlungen stehenden Tathandlungen auf Personen, die in der syrisch-irakischen Konfliktsituation Häuser und Wohnungen in Besitz genommen hatten, aus denen zuvor die rechtmäßigen Eigentümer durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) vertrieben worden waren. Dieses Vorgehen ist zwischenzeitlich in einer ausführlichen Haftprüfungsentscheidung des Bundesgerichtshofs als Kriegsverbrechen gegen Eigentum (§ 9 Abs. 1 VStGB) beurteilt worden.<sup>7</sup>

Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs schlägt die Brücke zu mehreren derzeit andauernden Ermittlungsverfahren insbesondere gegen sogenannte Rückkehrer der terroristischen Organisation IS. Der Bundesgerichtshof (3. *Strafsenat*) hat mit seinem Beschluss die bisherigen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes in vergleichbaren Fällen bestätigt und festgehalten, dass die Inbesitznahme „freigeräumter“ Häuser durch nachrückende IS-Angehörige eine Aneignung im Sinne von § 9 Abs. 1 VStGB darstellt; die früheren Bewohner der Immobilien sind als gegnerische Partei im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Eine erste Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart im Verfahren gegen Sabine S. teilt diese Rechtsauffassung ebenfalls.<sup>8</sup>

IV. In nächster Zeit ist mit der Erhebung der Anklage gegen zwei frühere Mitarbeiter des syrischen Allgemeinen Geheimdienstes zu rechnen. Diesen werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Beteiligung an systematischen Folterhandlungen in Gefängnissen des syrischen Geheimdienstes zur Last gelegt. Bei den beiden Beschuldigten handelt es sich um die ersten Personen, deren Handeln für das syrische Regime in Deutschland unter Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs zur Verhängung von Untersuchungshaft geführt hat. Derzeit sind etwa 40 weitere personenbezogene Verfahren zur Konfliktregion Syrien und Irak in den Völkerstrafrechtsreferaten des Generalbundesanwalts anhängig.

V. Mit hohem Aufwand wird weiterhin auch das Strukturermittlungsverfahren gegen Angehörige des syrischen Regimes wegen der Begehung von Völkerstraftaten geführt. Im Zentrum der Ermittlungen steht weiterhin die Auswertung der sogenannten Cäsar-Dateien, ca. 28.000 Fotografien von über 6.000 getöteten Personen, die nun systematisch unter rechtsmedizinischen Gesichtspunkten ausgewertet werden. Zur Konzentration der Verfolgung von Völkerstraftaten durch das syrische Regime hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eine gemeinsame Ermittlungsgruppe mit der in Frankreich hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft Paris gegründet. Hierdurch sollen grenzüberschreitend Kräfte gebündelt und Doppelarbeit vermieden werden. Ein weiteres Strukturermittlungsverfahren betrifft die Begehung von Völkerstraftaten durch Aufständische (mit Ausnahme des IS) im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs. Darüber hinaus sind

<sup>5</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.9.2018 – 5-3 StE 7/16.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 20.12.2018 – 3 StR 236/17 = NJW 2019, 1818 mit Anm. *Gierhake*.

<sup>7</sup> BGH, Beschl. v. 4.4.2019 – AK 12/19, dort ab Rn. 31; vgl. zu dieser Thematik auch BGH NJW 2019, 2552.

<sup>8</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 5.7.2019 – 5-2StE 11/18.

weiter zwei Strukturermittlungsverfahren gegen den IS wegen der Begehung von Völkerstraftaten im Allgemeinen sowie wegen der Begehung von Völkerstraftaten zum Nachteil der religiösen Gruppe der Jesiden anhängig. Mit Blick auf das letztgenannte Strukturermittlungsverfahren ist derzeit von besonderer Bedeutung, dass ein gemeinsames Sitzungsvertreterteam des Generalbundesanwalts aus einem für die Verfolgung von Terrorismusstraftaten zuständigen Referat einerseits und aus dem Völkerstrafrechtsreferat S4 andererseits die Anklage im Verfahren gegen Jennifer W. vor dem Oberlandesgericht München vertritt, in dem die Beteiligung der Angeklagten an der Tötung eines jesidischen Kleinkinds im Zentrum der Anklagevorwürfe steht. Hier ist es aufgrund der intensiven Zusammenarbeit des Generalbundesanwalts mit einer jesidischen Nichtregierungsorganisation sowie im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Auswärtigen Amt gelungen, die Mutter des getöteten Mädchens ausfindig zu machen und ihr eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, um an der Hauptverhandlung als Nebenklägerin und Zeugin teilzunehmen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vernehmung dieser Nebenklägerin haben indes gezeigt, dass im Bereich der Nebenklagevertretung bei der kultursensiblen Begleitung von Opfern von Völkerstraftaten an der einen oder anderen Stelle noch Nachholbedarf besteht.

VI. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Strafverfolgung von Völkerstraftaten durch nationale Strafverfolgungsbehörden gerade derzeit stetig an Bedeutung gewinnt. Konfliktherde, deren Auswirkungen in nahezu allen europäischen Staaten deutlich spürbar sind und die eine konsequente Ahndung von Völkerstraftaten erforderlich machen, um keine sicheren Häfen für Völkerstraftäter zu schaffen, erfordern ebenso wie die derzeit erkennbaren Schwächen des Internationalen Strafgerichtshofs, der bekanntlich gerade bei der Verfolgung von Völkerstraftaten im syrisch-irakischen Konflikt keine Rolle spielt, ein verstärktes Engagement der Strafverfolgungsbehörden im internationalen Verbund.